



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 029/26-I/7/87

Wien, am 16. Dezember 1987

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in  
der Fassung von 1929 geändert wird

*St. Olyswanger*

*Z 1 72 GEZENTWURF GE/9 87*

Datum: 18. DEZ. 1987

Präsidium des Nationalrates *11.12.1987 Rö*

1010 Wien

An das

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 8.10.1987, GZ 600.573/62-V/1/87, versendeten, im Gegenstand bezeichneten Verfassungsgesetzentwurf, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Der Bundesminister

*H. Blecha*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 029/26-I/7/87

Wien, am 16. Dezember 1987

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in  
der Fassung von 1929 geändert wird

An das

Bundeskanzleramt

1010 W i e n

zu GZ 600.573/62-V/1/87 vom 8.10.1987

Bezugnehmend auf die obzit. Note, beeckt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Verfassungsgesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Z. 1 und 10

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sieht der gegenständliche Entwurf die Möglichkeit einer mehrfachen Landesbürgerschaft vor.

Nach ho. Ansicht erscheint es jedoch weiterhin sinnvoll, den Gedanken einer einzigen Landesbürgerschaft beizubehalten, wobei sich hiezu als Anknüpfungspunkt das Wahlrecht zum Nationalrat anbietet.

Demgemäß sollte normiert werden, daß ein österreichischer Staatsbürger Bürger jenes Bundeslandes ist, in dessen Gebiet er aufgrund der Bundesgesetzgebung zum Nationalrat wahlberechtigt ist bzw. – falls die Wahlberechtigung noch nicht gegeben oder jener vom Wahlrecht ausgeschlossen ist – wahlberechtigt wäre.

### Zu Art. I Z. 6 und 13

Der Entfall der Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 2 B-VG erscheint insoferne problematisch, als gemäß Art. 20 Abs. 1 leg.cit. die Statuierung der Weisungsgebundenheit eines Verwaltungsorgans durch eine verfassungsrechtliche Norm zu erfolgen hat.

Der in Art. I Z. 13 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Wortlaut des Art. 133 Z. 4 B-VG, scheint der Möglichkeit der Errichtung einer weisungsfreien Kollegialbehörde durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz nicht ausreichend Rechnung zu tragen, da die bezeichnete Norm lediglich die Voraussetzungen bestimmt, unter denen eine Angelegenheit von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

Aus Gründen der Systemimmanenz sowie der Widerspruchsfreiheit des B-VG erscheint daher die Normierung einer dem derzeit geltenden Art. 20 Abs. 2 B-VG entsprechenden Bestimmung zumindest zweckmäßig.

### Zu Art. I Z. 11

Der vorliegende Entwurf sieht hinsichtlich der Bestimmung des Artikels 97 Abs. 2 B-VG vor, daß eine Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Organe der Bundesgarde und der Bundespolizeibehörden) an der Vollziehung von Landesgesetzen insoferne nicht mehr notwendig sein soll, als diese Mitwirkung in Form von Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges erfolgen wird.

Abgesehen davon, daß unter "Verfolgung von Verwaltungsübertretungen" durchaus auch die Heranziehung der Bundespolizeibehörden als Strafbehörden verstanden werden könnte (die Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf stehen einer derartigen Interpretation nicht entgegen) und somit der vorliegende Wortlaut den Intentionen des Entwurfes möglicherweise nicht entspricht, muß die Bestimmung im Hinblick auf den Umstand, daß es völlig in der Disposition des Landesgesetzgebers gelegen sein soll, diese Mitwirkungsform in bezug auf eine konkrete Verwaltungsmaterie in einem Landesgesetz zu verankern, seitens des Innenressorts aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

Der Wunsch der Länder nach Heranziehung der ca. 25.000 Sicherheitsorgane, die sowohl einen entsprechenden Ausbildungs- bzw. Ausrüstungsstandard aufweisen, als auch nahezu Tag und Nacht verfügbar sind, erscheint verständlich und bildete in den zurückliegenden Jahren den Gegenstand einiger Kontroversen mit dem jeweiligen Land bzw. den jeweiligen Ländern.

In diesem Zusammenhang darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 18.12.1969, Zl. 50 871-2a/69, hingewiesen werden, gemäß dem bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen darauf geachtet werden sollte, daß die Bundesgendarmerie zur Mitwirkung bei der Vollziehung grundsätzlich nur in einem Umfang herangezogen wird, der dem Wesen der Bundesgendarmerie und ihren Aufgaben gerecht wird; dies ergäbe sich notwendigerweise angesichts der Fülle von Aufgaben, die derzeit von der Bundesgendarmerie auf dem Gebiete der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu besorgen seien. In der Folge wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres bei der Beurteilung der Frage der Zustimmung zur Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung von Landesgesetzen stets darauf geachtet, daß sich einerseits die Form der Mitwirkung etwa in dem Rahmen hält, wie er auch in der o.a. Entwurfsbestimmung gezogen werden soll, und sich andererseits auch die Heranziehung dieser Organe auf die Vollziehung solcher Normen beschränkt, die den Normen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei verwandt sind oder ihnen zumindest nahekommen. Weiters wurde bei der Beurteilung der Mitwirkungsfälle darauf Bedacht genommen, daß die Sicherheitsorgane nicht zu Amtshandlungen herangezogen werden, für die technische Spezialkenntnisse erforderlich sind, die nur durch eine besondere Ausbildung erworben werden können, abgesehen von den allenfalls notwendigen speziellen Arbeitsbehelfen.

Es muß festgestellt werden, daß die Aufgaben der Exekutive auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens seit dem Jahre 1969 mit Sicherheit eine beträchtliche Zunahme erfahren haben, ungeachtet dessen, daß auch im Zusammenhang mit vielen Bundesgesetzen (z.B. die Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Gewerbeordnung etc.), aber gleichfalls in bezug auf eine Vielzahl von Landesgesetzen, seitens der Exekutive Vollziehungstätigkeiten zu erbringen sind, die schon

jetzt eine volle Auslastung der erwähnten Organe bewirken. Wenn nun - wovon ausgegangen werden muß - seitens der Länder im Falle einer Gesetzwerdung des im Entwurf vorliegenden Art. 97 Abs. 2 B-VG eine lawinenartige Heranziehung der Sicherheitsorgane zur Mitwirkung an den verschiedensten landesrechtlichen Vorschriften erfolgen wird, so können diese Aufgaben nur mittels einer entsprechenden Aufstockung des Personalstandes bewältigt werden. Es bedarf jedoch keiner besonderen Erwähnung, daß die erforderlichen Mittel hiefür sowohl derzeit als auch in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung gestellt werden. Daraus ergibt sich aber zwangsläufig, daß aus der Übernahme neuer Agenden eine Vernachlässigung der schon jetzt zu besorgenden resultieren wird. Dies läßt insbesondere die konkrete Befürchtung zu, daß die ur-eigensten Aufgaben der Sicherheitsorgane, nämlich die Besorgung des öffentlichen Sicherheitsdienstes, beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Eine solche Entwicklung kann jedoch vom Bundesministerium für Inneres und auch von keiner anderen für das Wohl des Gesamtstaates verantwortlichen Stelle in Kauf genommen werden.

Weiters ist zu bemerken, daß im Bericht des Bundesministers für Inneres vom 21.2.1986, Zl. 51.000/77-II/13/86, zur Entschließung des Nationalrates vom 20.2.1985, Zl. E37-NR/XVI.GP., unter anderem folgendes ausgeführt wurde: "Viele der vom Landesgesetzgeber den Sicherheitsbehörden bzw. ihren Organen zur Vollziehung übertragene Normen beziehen sich tatsächlich nicht auf Sicherheitsprobleme im Sinne der Bekämpfung allgemeiner Gefahren, berühren diese aber - vergleichbar den Regelungen in Bundesgesetzen - in Randbereichen. Ich achte daher bei Begutachtungen von Landesgesetzen im Verfahren des Art. 97 Abs. 2 B-VG stets darauf, daß den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur Aufgaben übertragen werden, die entweder spezifisch sicherheitspolizeilicher Natur oder dem Aufgabenbereich der allgemeinen Sicherheitspolizei vergleichbar sind bzw. diesem zumindest nahekommen." Weiters findet sich in diesem Bericht über die artfremden Tätigkeiten der Exekutive auch eine umfassende Darstellung derjenigen Vorschriften - sowohl aus dem Bereich des Bundes als auch aus jenem der Länder - bei denen die Mitwirkung von Sicherheitsorganen in mehr oder weniger großem Umfang vorgesehen ist. Hervorzuheben ist, daß der genannte Bericht vom Nationalrat einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.

Es kann daher aus zwingenden sachlichen Gründen eine Zustimmung zur derzeit vorliegenden Entwurfsfassung des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht erteilt werden. Überdies entspricht nach ho. Auffassung diese Entwurfsbestimmung weder dem Wortlaut noch dem Sinngehalt nach der Formulierung des Parteienübereinkommens über die Mitwirkung der Organe der Bundesgarde. Es bedarf jedoch keiner besonderen Betonung, daß der erwähnten Parteienvereinbarung Rechnung getragen werden muß. Dies könnte aus ho. Sicht nur durch eine Neuformulierung des Art. 97 Abs. 2 B-VG etwa in der Art erfolgen, daß die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung der Organe der Bundesgarde und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden nur dann nicht verweigert werden darf, wenn sich die Mitwirkung auf eine Sachmaterie bezieht, die mit dem öffentlichen Sicherheitsdienst vergleichbar ist oder ihr zumindest nahekommt und sich ihre Form etwa im Rahmen des eingangs zitierten neuen Art. 97 Abs. 2 B-VG hält. Auf diese Art und Weise würde über den Wortlaut des erwähnten Parteienübereinkommens hinaus auch die Mitwirkung der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden miteinbezogen, deren Einschaltung jedoch aus zwingenden organisatorischen Gründen im Wege der jeweiligen Bundespolizeibehörden zu erfolgen hätte.

Zuletzt muß festgestellt werden, daß der gegenständliche Gesetzentwurf bzw. die bezughabenden Erläuterungen – im Gegensatz zum Parteienübereinkommen – nichts über die Frage des Kostenersatzes durch die Länder aussagen.

#### Zu Art. II

Die Bestimmung des Art. II sollte klar zum Ausdruck bringen, ob auch einzelne Gemeindewachebeamte oder lediglich die Angehörigen eines organisierten Gemeindewachkörpers zur Handhabung des VStG ermächtigt werden dürfen. Grund für diese Anregung ist, daß die Aufstellung von einzelnen Gemeindewacheorganen nicht bereits die Existenz eines Gemeindewachkörpers bedeutet (vgl. Funk, Die Bestimmungen der B-VG-Novelle 1929 über Wachkörper, ÖJZ 1973, 591 f und 626 f).

Weiters ist zu bemerken, daß in der Lehre unter "Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes" auch die Angehörigen der Gemeindewachkörper verstanden werden (vgl. z.B. Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, S 130 ff), sodaß die in der gegenständlichen Be-

stimmung getroffene Gegenüberstellung von Mitgliedern der Gemeindewachkörper und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einer Klarstellung bedarf (vgl. auch Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, 2. Auflage, S 267).

Die in den Erläuternden Bemerkungen auf Seite 17 getroffene Aussage, daß die ermächtigten Organe der Gemeindewachkörper diesfalls als Hilfsorgane der ermächtigenden Behörde tätig werden, sollte im Gesetzeswortlaut selbst zum Ausdruck gebracht werden.

Die in den Erläuterungen auf Seite 17 zitierte Bestimmung des EGVG 1950 sollte vollständig genannt werden (= Art. II Abs. 2 lit. B EGVG 1950).

#### Zu Art. V

Die Bestimmung, derzufolge der Bundesminister für Inneres an Sicherheitsdirektoren ergehende, staatspolitisch wichtige Weisungen auch dem Landeshauptmann des betreffenden Landes mitzuteilen hat, wird – und wurde auch bisher stets – mit Nachdruck abgelehnt. Die Festschreibung der Länderforderung nach einer solchen Art von Informationspflicht deutet insbesondere darauf hin, daß dadurch eine Zwischenstufe zur Erreichung des eigentlichen Ziels, nämlich der Übernahme der Agenden der Sicherheitsverwaltung durch die Landeshauptmänner, angestrebt werden soll. Überdies spricht viel dafür, daß sich die Länder hinkünftig nicht mit einer kommentarlosen Zurkenntnisnahme der Weisungen zufrieden geben würden. Vielmehr wäre damit zu rechnen, daß zuerst Rückfragen hinsichtlich der näheren Begleitumstände bzw. der Anlässe und der Motivation für die Weisungen erfolgen würden, die dann in Remonstrationen, Abänderungswünschen u. dgl. enden würden. Das Bundesministerium für Inneres muß sich daher aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine derartige Änderung des § 15 des Behördenübergitungsgesetzes aussprechen.

Dessen ungeachtet bleibt es dem Bundesministerium für Inneres – wie dies auch in einem Schreiben an den Bundesminister Dr. Löschnak zum Ausdruck gebracht wurde – unbenommen, in notwendigen Anlaßfällen die entsprechenden Kontakte auch mit den in Betracht kommenden Stellen der Länder zu pflegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister

B l e c h a